

Verantwortungsbewusst Handeln durch Nachlassplanung



Von Karin Hartmann Hess
*Lic.iur. HSG, Rechtsanwältin
 Finanz- & Vorsorgeplanung
 Wegelin & Co. Privatbankiers
 St. Gallen*

Es ist nie zu früh, aber oft zu spät für die Nachlassplanung

Das Thema Nachlassplanung beschäftigt die meisten Personen erst im Alter. Am liebsten möchte man sich gar nicht mit diesem Thema auseinandersetzen. Dies ist nachvollziehbar; schliesslich macht sich niemand gerne Gedanken rund um den eigenen Tod. Doch das Sterben und der Tod gehören natürlicherweise zum Leben wie die Geburt. Es kann unvermittelt eine Situation eintreten, in der die Handlungsfähigkeit verloren geht. Der spätere Erblasser wird der Möglichkeit beraubt, seinen Nachlass den eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Es lohnt sich deshalb, die Nachlassplanung frühzeitig aktiv anzugehen

und so Verantwortung für die Nächsten zu übernehmen. In der Gewissheit, diese Verantwortung wahrgenommen zu haben, lässt es sich unbeschwerter leben.

Negative Überraschungen verhindern

Viele verlassen sich darauf, dass im Todesfall das Ehegüterrecht und das gesetzliche Erbrecht den Nachlass zu ihrer Zufriedenheit regeln. Doch es gibt verschiedene Konstellationen, in denen das Gesetz keine oder nur unbefriedigende Lösungen vorsieht. Das Ehegüterrecht kommt nur bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen zur Anwendung. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bietet keine Lösung für Konkubinatspaare und für

Patchworkfamilien, deren Anzahl stetig wächst. Weiter kann ein verheiratetes, kinderloses Paar eine Überraschung erleben, wenn es davon ausgeht, der überlebende Ehepartner sei sowieso Alleinerbe, denn die Eltern sind (neben Nachkommen und Ehegatten) ebenfalls gesetzliche Erben und haben sogar Anspruch auf einen Pflichtteil. Verfügen kinderlose Ehepartner nichts und verstirbt einer der beiden, so erben dessen Eltern – sofern sie noch leben – immerhin 1/4 des Nachlasses.

Nachfolgend einige wichtige Regeln der Nachlassplanung:

Bestimmen Sie frühzeitig, wer erben soll

Am Anfang jeder Nachlassplanung steht die Frage, wie Sie Ihr Vermögen heute verteilen würden. Soll beispielsweise der Ehepartner bestmöglich begünstigt werden? Oder möchten Sie langjährige Freunde oder Patenkinder

berücksichtigen? Bestimmen Sie, wer erben soll.

Beachten Sie die gesetzliche Erbfolge und orte Sie Handlungsbedarf

Haben Sie Ihre Wünsche für die Nachlassplanung festgelegt, so gilt es in einem nächsten Schritt, diese mit der gesetzlichen Erbfolge abzugleichen. Falls die gewünschte Nachlassplanung von der gesetzlichen Erbfolge abweicht, besteht Handlungsbedarf.

Mit gesetzlicher Erbfolge ist diejenige Erbfolge gemeint, die mangels Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) des Erblassers von Gesetzes wegen greift. Stirbt ein Verheirateter und hinterlässt er eine Ehefrau und Kinder, so erben gemäss ZGB die Ehefrau und die Kinder je zur Hälfte (s. Grafik 1). Die Kinder wiederum erben untereinander je zu gleichen Teilen.

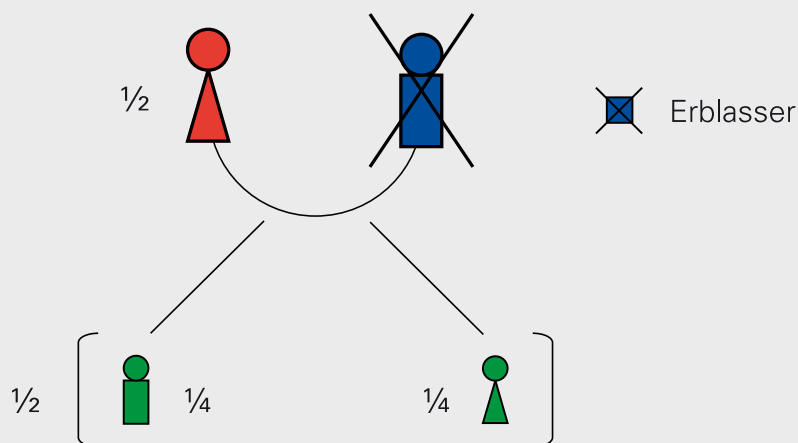
Eltern des Verstorbenen erhalten keinen Anteil am Nachlass, sofern der Erblasser Nachkommen hinterlässt. Das Erbe wird folglich immer zuerst an die Nachkommen weitergereicht und fällt nur an die Elterngeneration, wenn Nachkommen fehlen. Ein Ehegatte erbt von Gesetzes wegen immer, wobei er mehr erhält, wenn er mit der Elterngeneration und nicht mit Nachkommen zu teilen hat.

Beachten Sie, dass der Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern gesetzlich besonders privilegiert sind und ihnen ein sog. Pflichtteil – ein nur bei bestimmten, aussergewöhnlichen Umständen entziehbarer Bruchteil des Nachlasses – zusteht.

Massnahmen ergreifen und umsetzen

Mit einem handschriftlichen Testament haben Sie jederzeit die Möglichkeit, gewisse Wünsche Ihrer Nachlassplanung selber umzusetzen. Sie können beispielsweise Patenkinder als Erben einsetzen, nicht pflichtteilsgeschützte gesetzliche Erben vom Erbe ausschliessen oder pflichtteilsgeschützte

Grafik 1: Gesetzliche Erbfolge



Stirbt ein Verheirateter und hinterlässt er eine Ehefrau und Kinder, so erben gemäss ZGB die Ehefrau und die Kinder je zur Hälfte. Die Kinder wiederum erben untereinander je zu gleichen Teilen.

Erben auf den Pflichtteil setzen. Möglich ist auch eine testamentarische Ernennung eines Willensvollstreckers. Das handschriftliche Testament muss zwingend Datum sowie eine Unterschrift am Ende des Schriftstückes enthalten. Um sicherzustellen, dass das Testament tatsächlich aufgefunden und

zur Kenntnis genommen wird, ist es empfehlenswert, dieses beim zuständigen kantonalen Erbschaftsamt/Amtsnotariat oder bei der Bank Ihres Vertrauens zu hinterlegen.

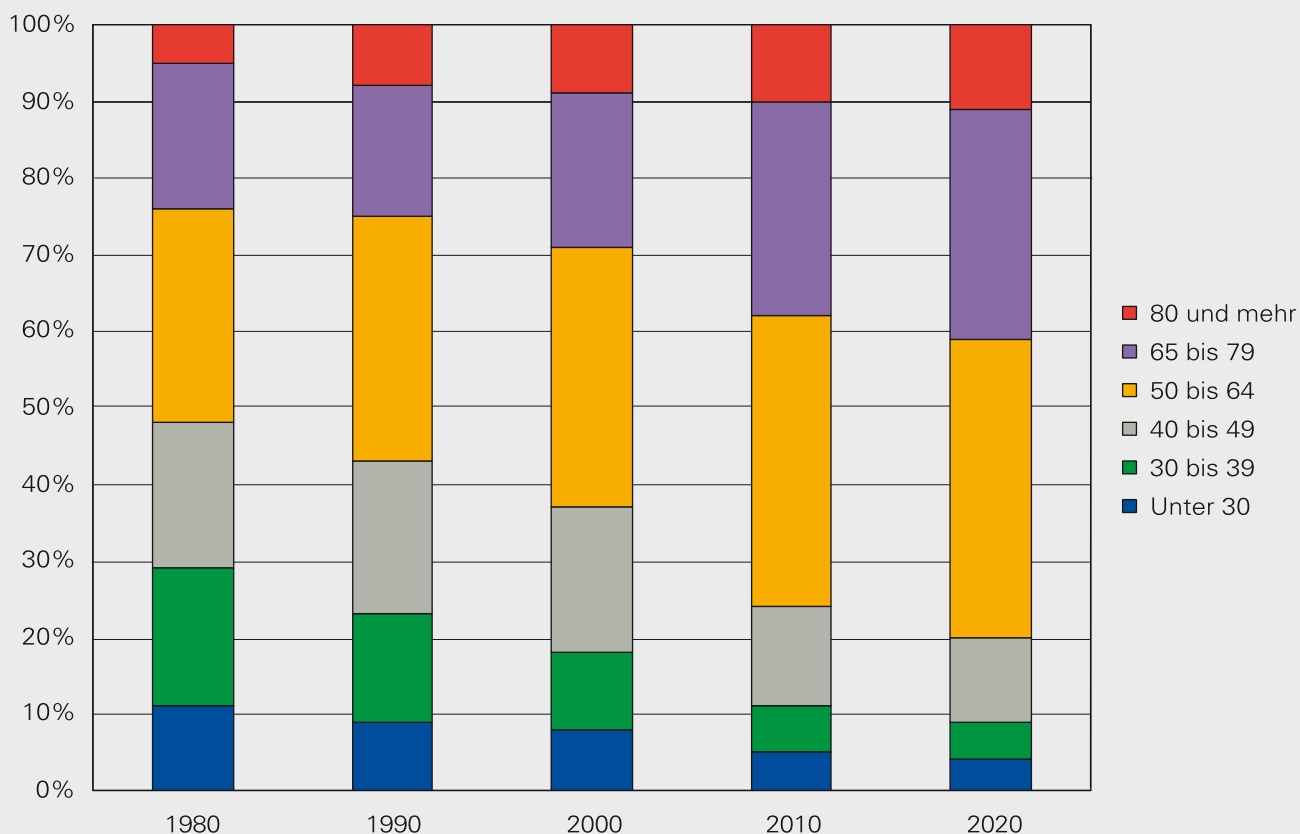
Möchten Sie sich innerhalb der Familie bereits frühzeitig auf eine bestimmte Nachlassaufteilung festlegen,

so kann ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag eine Lösung sein, bei dem alle Kinder und die Eltern Vertragspartei sind.

Wie begünstigt man den Konkubinatspartner?

Konkubinatspaare haben untereinander gesetzlich keinen Anspruch auf einen Teil des Erbes ihres Lebenspartners, auch wenn sie schon viele Jahre zusammengelebt haben. Konkubinatspaare müssen deshalb aktiv werden, wenn sie einander begünstigen möchten. Möglich wäre dies, indem sie alle pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil setzen und die dadurch freierwerdende Quote dem überlebenden Konkubinatspartner zuweisen. In den meisten Kantonen müssen Konkubinatspartner aber hohe Erbschaftssteuern bezahlen, da sie wie Nichtverwandte mit dem Maximalsatz belastet werden. Zur Absicherung des überlebenden Konkubinatspartners ist ausserdem eine Versicherungslösung, beispielsweise eine reine Risikoversicherung, denkbar.

Grafik 2: Entwicklung des Alters der Erbenden



Quelle: NFP 52, «Erben in der Schweiz – Eine sozioökonomische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Generationenbeziehungen (BASS)»

Schenken Sie zu Lebzeiten!

Eine Nationalfondsstudie aus dem Jahr 2006 zum Thema «Erben in der Schweiz» zeigt ein interessantes Bild. Infolge der demographischen Entwicklung öffnet sich ein Spannungsfeld zwischen den Generationen, was dazu führt, dass anstelle von (jungen) Familien heute die 50- bis 64jährigen anteilmässig am meisten von Erbschaften profitieren (s. Grafik 2). Dies macht deutlich, dass Erbschaften immer weniger für den Aufbau einer eigenen Existenz oder für die Finanzierung der Familienphase dienen. Vielmehr führen Erbschaften zu einer zunehmenden Konzentration des Vermögens in der Rentnergeneration. Es kann daher Sinn machen, bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte auf die nächste Generation zu übertragen. Junge Familien oder junge Erwachsene benötigen das Geld häufig zum Kauf von Wohneigentum, für Ausbildungen oder für den Weg in die Selbständigkeit. Auch kann die Steuerprogression der älteren Generation gebrochen werden, wenn frühzeitig Vermögenswerte auf die nächste

Generation, die noch über kein steuerbares Vermögen verfügt, übertragen werden.

Stellen Sie die Nachlassplanung in einen Gesamtzusammenhang!

Steht nach einer Schenkung zu Lebzeiten noch genügend Liquidität zur Deckung der Verpflichtungen im Alter zur Verfügung? Eine Analyse der Gesamtsituation ist Voraussetzung, um diese Frage beurteilen zu können. Das Vorsorgekonzept von Wegelin & Co., der ältesten Privatbank der Schweiz, enthält alle massgebenden Aspekte der Vorsorge- und Finanzberatung mit dem Ziel, Ihre finanzielle Unabhängigkeit bis ins hohe Alter zu gewährleisten. Die Finanz- und Vorsorgespezialisten analysieren die Vermögensstruktur sowie die Einkommens- und Ausgabenentwicklung. Die grafische Darstellung der prognostizierten Vermögensentwicklung lässt wichtige Trends erkennen und zeigt unter anderem, ob mögliche Schenkungen zu Lebzeiten oder andere grössere Investitionen, wie Erwerb von Wohneigentum, möglich sind.

Fazit

Machen Sie sich frühzeitig Gedanken über Ihre Erbfolge. Eine Regelung Ihres Nachlasses gibt Ihnen die Sicherheit, dass im Todesfall alles gemäss Ihren Wünschen und Vorstellungen abläuft und verteilt wird. Oft kann mit einfachen Massnahmen viel erreicht werden, beispielsweise mit dem Aufsetzen eines handschriftlichen Testaments.

Möchte man zu Lebzeiten Vermögenswerte an die nächste oder übernächste Generation übertragen, macht es Sinn, diese Übertragung in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Nachlassplanung ist immer auch Vermögens- und Vorsorgeplanung, weshalb eine ganzheitliche Beratung wichtig ist. Es lohnt sich, Fachleute beizuziehen, die diese ganzheitliche Beratung anbieten. Die Finanz- und Vorsorgespezialisten von Wegelin & Co. Privatbankiers unterstützen Sie gerne bei Fragen rund um Ihre Nachlass- und Vermögensplanung.

www.wegelin.ch ●